

## **Compliance-Richtlinie der IHK Niedersachsen**

**vom 1.12.2017**

### **Präambel**

Die IHK Niedersachsen (IHKN) vertritt als Dachorganisation der sieben niedersächsischen IHKs die Interessen von rund 460.000 Unternehmen. Sie hat nach § 2 ihrer Satzung den Auftrag, in allen die gewerbliche Wirtschaft Niedersachsens betreffenden Fragen gemeinsame Auffassungen zu erzielen, diese gegenüber der Legislative und der Exekutive, gegenüber dem DIHK und anderen Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren. Dabei nimmt sie das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen auf Landesebene wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Verbindliche Grundlage aller ihrer Aktivitäten und Positionen der IHKN ist das von ihren Mitglieds-IHKs jeweils ermittelte Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 1 IHKG. Sie orientiert sich am Leitbild des ehrbaren Kaufmanns und ist zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen verpflichtet.

Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Geschäftsführung der IHKN, die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer der Mitglieds-IHKs, die Federführungen sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHKN und der Mitglieds-IHKs (im Folgenden: Beteiligte). Gemeinsam tragen sie die Verantwortung für das Ansehen der IHKN, ihrer Mitglieds-IHKs und der durch sie vertretenen Mitgliedsunternehmen.

Legalität, Objektivität, Unabhängigkeit und Integrität sind die tragenden Werte der IHKN. Sie bilden die Grundlage allen Handelns. Alle Beteiligten sind verpflichtet, diese Grundsätze jederzeit einzuhalten. Um die Bedeutung dieser Grundsätze für die IHKN zu unterstreichen, gibt sie sich die folgende Compliance-Richtlinie, deren Regelungen für ihre ehren- und hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter verbindlich sind:

## **1. Grundsätze**

Oberstes Gebot der IHKN ist es, die gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen sowie die Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit einzuhalten. Sie bilden die Grundlage für alle Handlungen der IHKN, unabhängig davon, ob sie als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird.

Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen folgt aus dem Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die der IHKN als Vertreterin und Sprachrohr der niedersächsischen Unternehmen zukommt. Alle Beteiligten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Einhaltung dieser Grundsätze und Prinzipien verantwortlich. Verstöße werden missbilligt; notwendige Abhilfemaßnahmen werden eingeleitet.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der IHKN hat ebenso wie ihre Geschäftsführung eine Vorbildfunktion und trägt besondere Verantwortung dafür, dass die Grundsätze im jeweiligen Verantwortungsbereich eingehalten werden.

## **2. Verantwortung für das Ansehen der IHKN**

Alle Beteiligten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHKN und ihrer Mitglieds-IHKs zu achten. Gegen Verstöße schreitet die IHKN konsequent ein. Dies gilt insbesondere, wenn Name und Stellung der IHKN – auch durch Dritte – missbräuchlich verwendet werden.

Qualität, Effizienz, Glaubwürdigkeit und Integrität haben bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen höchste Priorität. Alle Beteiligten achten bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Positionen und Forderungen.

## **3. Verhalten bei Entscheidungen**

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHKN sowie die Entscheidungsfindung erfolgen unter Bindung an Recht, Gesetz und Satzung in nachvollziehbarer Weise und ohne Beeinflussung durch sachfremde Erwägungen. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile finden keine Berücksichtigung.

## **4. Vertretung des gesamtwirtschaftlichen Interesses**

Die IHKN berücksichtigt bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der niedersächsischen Wirtschaft die Belange großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die IHKN bündelt die Gesamtinteressen, die in den Vollversammlungen ihrer Mitglieder ermittelt

wurden und kommuniziert diese an die Ansprechpartner auf Landesebene. Dabei beachtet sie die Binnenpluralität und geht auch auf Mindermeinungen ein, die ihr ihre Mitglieder übermitteln. Damit wird gewährleistet, dass die Mitgliedsunternehmen jeder Mitglieds-IHK eine effektive Interessenvertretung auf der Landesebene erhalten.

Die IHKN ist parteipolitisch neutral. Forderungen, Positionen und sonstige Äußerungen einzelner Parteien kommentiert und unterstützt sie nur dann, wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse der niedersächsischen Unternehmen liegt. Alle Beteiligten haben diese Grundsätze bei jeder Positionierung der IHKN gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu beachten. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter besonderer Beachtung dieser Grundsätze. Innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor einer Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl führt die IHKN keine öffentlichen Veranstaltungen mit einzelnen Politikern oder Parteien durch, die sich an der Wahl beteiligen.

## **5. IHKN als Dienstleisterin ihrer Mitglieder**

Das Serviceangebot der IHKN steht ihren Mitgliedern und den Mitgliedsunternehmen der in ihr zusammen geschlossenen IHKs gleichermaßen zur Verfügung. Die IHKN achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie z. B. Veranstaltungen, darf keine überschießende Eigenwerbung des Dritten erfolgen.

## **6. IHKN als Geschäftspartnerin**

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHKN erfolgt unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie ihrer besonderen Stellung als Repräsentantin der niedersächsischen Wirtschaft. Bestehende Beschaffungsrichtlinien sind zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen dürfen weder die Beteiligten noch ihrer Angehörigen unsachgemäß bevorzugt werden. Die IHKN erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

## **7. Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten**

Alle Beteiligten sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Funktionen ausschließlich mit fairen Mitteln im Rahmen des geltenden Rechts und der Satzung wahrzunehmen. Geschenke und sonstige Vorteile, die über geschäftsübliche Aufmerksamkeiten hinausgehen, dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Ein solches Verbot gilt insbesondere dann, wenn die Geschenke und Vorteile im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen der gesamtwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie der Vermittlung, Vergabe, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen stehen.

Die Annahme von Geldgeschenken oder Geldgutscheinen ist unzulässig. Die Annahme von Sachgeschenken gilt als allgemein zulässig, sofern deren Wert (Marktpreis unter Berücksichtigung gängiger Preisvergleichsportale) EUR 50,00 nicht übersteigt. Die Teilnahme an Geschäftsessen sowie die Annahme von Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen, deren Besuch im Sinne der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der IHKN notwendig oder opportun ist, ist unbedenklich, wenn diese angemessen und geschäftsüblich sind. Die dabei anfallenden Reise- und Unterkunftskosten sind grundsätzlich von der IHKN zu tragen. Zuwendungen der hier genannten Art ab einem Wert von mehr als EUR 50,00 sind der IHKN-Geschäftsführung anzuzeigen. Dies kann per E-Mail an ein Mitglied der Geschäftsführung erfolgen. Diese kann die Annahme der Zuwendung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles untersagen.

Sponsoringbeiträge für Maßnahmen der IHKN dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung durch die Geschäftsführung angenommen werden. Dabei sind die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung besonders zu beachten. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Sponsoring- oder sonstigen Unterstützungsbeiträgen durch die IHKN an Dritte.

Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHKN darf nicht zur Erwirkung von wirtschaftlichen Vorteilen für private oder persönliche Zwecke einzelner Personen eingesetzt werden. Private Interessen und Interessen der IHKN sind strikt zu trennen. Bei der Vergabe von Spenden und bei sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, sind die Grundsätze uneigennützig Handelns zu beachten.

## **8. IHKN-Finanzen – Umgang mit Mitteln der Mitglieder**

Die IHKN versteht sich als Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang mit diesen Mitteln erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung und im gesamtwirtschaftlichen Interesse der niedersächsischen Unternehmen eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze des sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHKN jährlich Rechnung legt. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **9. Vertraulichkeit**

Die IHKN bekennt sich im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung zur Vertraulichkeit aller Informationen und bei ihr vorhandener Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes, der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger Belange der Mitglieds-IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie stellt sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für alle Beteiligten auch über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. über die Geltungsdauer des Ehrenamtes hinaus.

## **10. Wettbewerb**

Die IHKN bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs und fördert deren Einhaltung im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Sie wird nicht eigenwirtschaftlich tätig und tritt nicht in Konkurrenz zu Unternehmen.

## **11. Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Kollegen**

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt werden von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet. Gleiches gilt für die Beziehungen des Ehrenamtes zu allen ehren- und hauptamtlich für die IHKN und die Mitglieds-IHKs tätigen Personen. Die IHKN respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie schafft eine Atmosphäre respektvollen Miteinanders und tritt Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entschieden entgegen.

Diskriminierungen und Belästigungen werden ohne Ansehen der Person sanktioniert. Die ehren- und hauptamtlichen Führungskräfte der IHKN und der Mitglieds-IHKs nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterstützen deren Fort- und Weiterbildung.

## **12. Information, Meldung und Überwachung**

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prinzipien dieser Compliance-Richtlinie strikt zu befolgen sind. Die ehren- und hauptamtlichen Führungskräfte der IHKN sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen in ihrem Bereich eingehalten werden.

Alle Beteiligten haben das Recht, die Geschäftsführung und die bzw. den Compliance-Beauftragte/n auf Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Die bzw. der Compliance-Beauftragte nimmt ebenfalls Hinweise auf Verstöße entgegen. Compliance-Beauftragte/r ist die/der jeweils amtierende Präsident/Präsidentin der IHKN. Stellvertretende/r Compliance-Beauftragte/r ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der IHKN; er bzw. sie ist insbesondere dann Ansprechpartner, wenn ein Verstoß des Präsidenten bzw. der Präsidentin behauptet wird.

Verstöße werden objektiv und neutral untersucht. Soweit erforderlich, werden zeitnah Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführung sind

verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung für das Ansehen der IHKN und ihrer Mitglieder wird die Mitgliederversammlung unterrichtet.

Bei Vorwürfen, welche die Geschäftsführung betreffen, ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu unterrichten. Bei Vorwürfen, welche die Präsidentin bzw. den Präsidenten betreffen, ist eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident zu informieren. Diese/r ist verpflichtet, unverzüglich die Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer aller Mitglieds-IHKs der IHKN vertraulich zu unterrichten.

Diese Richtlinie kann durch entsprechende Dienstanweisungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen konkretisiert oder ergänzt werden.

### **13. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der IHKN und ihre Geschäftsführung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.